Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar

Heidelberg, 02.07.2026

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr.20/2026

vom WSA Neckar Heidelberg

Auf Grund der Erlaubnis einer besonderen Veranstaltung nach § 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) vom 16.12.2011 wird folgende schifffahrtspolizeiliche Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 BinSchStrO erteilt.

Schifffahrtssperre

von km 23,04 (Ernst-Walz-Brücke) bis km 25,80 (Schleuse Heidelberg),

am Samstag den 11.07.2026 und den 05.09.2026 von 21.30 Uhr bis 23.00 Uhr für alle Verkehrsteilnehmer die nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
Der Streckenbereich bei Heidelberg **von Neckar-km 23,04 bis Neckar-km 25,80** wird nach Weisung der Wasserschutzpolizei Station Heidelberg und der Schichtleitung der Schleuse Heidelberg für den Schiffsverkehr auf Grund einer Veranstaltung gesperrt.
Hiervon ausgenommen sind die im Vorfeld, angezeigten, teilnehmenden Fahrzeuge.
Die Schifffahrt wird von den Schleusen Schwabenheim und Heidelberg auf die Veranstaltung hingewiesen und festgehalten.

Ab km 25,100 bis Ne-km 25,200 Liegebereich gekennzeichnet **V bis III** (Stillliegen) für **größere Kleinfahrzeuge** für sogenannte gedeckte Boote, Kajütboote, Hausboote, Wohnboote, Pilothausboote und vergleichbar.
Ab Ne-km 25,250 bis Ne-km 25,300 Liegebereich gekennzeichnet **II bis I** (Stillliegen) für **kleinere Kleinfahrzeuge** für sogenannte offene Boote, Schlauchboote und vergleichbar am Veranstaltungstag, siehe oben, ab 17:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 08:00 Uhr einnehmen.
Feuer und offenes Licht ist während der Veranstaltung auf den Teilnehmenden Kleinfahrzeugen/ Wasserfahrzeugen und Sportfahrzeugen verboten.

Sämtliche Fahrzeuge auch Kleinfahrzeuge müssen die nach Kapitel 3 Abschnitt I und II der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Lichter führen; das ist bei Kleinfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Ruder- und Paddelboote, Kanu etc.) ein gewöhnliches weißes für die Schifffahrt zugelassenes helles Rundumlicht.

50 Meter vom geographisch linken Ufer aus (ab Wasseranschnitt) zwischen Neckar km 23,0 und Neckar km 25,25, ist eine Rettungsgasse während der gesamten Veranstaltung ständig von Fahrzeugen/Personen aller Art freizuhalten.

Die Liegeplätze der Fahrgasttagesschiffe, keine Kleinfahrzeuge, müssen rechtzeitig und somit spätestens 20 Minuten vor Beginn des Feuerwerkes belegt sein.

Die Fahrgasttagesschiffe (keine Kleinfahrzeuge/ Schaluppen) liegen wie gewohnt Kopf an Land bez. Kopf gegen Land. Das Fahrgasttagesschiff „Königin Sylvia“ sowie die „Lieselotte“ können bedingt durch den Wasserstand sowie die Witterung auch vor Anker liegen.
Das Baden und Schwimmen im gesamten Veranstaltungsraum und Sperrbereich ist verboten.
Im Auftrag